

Fragen sofort über den Stand des Gesundheitsschutzes, die Arbeit der Gemeindeschwesterstation und über die in der Gemeinde erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens zu berichten und sie zu beraten.

(4) Die Gemeindeschwester beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, der Ärzte, der Leiter der zuständigen Arztbereiche sowie der Organisationen und anderen Einrichtungen, die Aufgaben der Gesundheitsförderung erfüllen.

#### § 4 Medizinische Aufklärung und Gesundheitserziehung

(1) Die Gemeindeschwester führt bestimmte Aufgaben der allgemeinen medizinischen Aufklärung und Gesundheitserziehung der Bevölkerung, insbesondere in Fragen der persönlichen und allgemeinen Hygiene sowie des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten und anderen Krankheiten, durch.

(2) Für die Beteiligung an den Maßnahmen der Aufklärung und Erziehung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### § 5 Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die Gemeindeschwester unterstützt die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in den Angelegenheiten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie fördert die Bildung der Kommissionen für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz und hilft diesen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Maßnahmen, bei der Analyse des Krankenstandes und bei der Beseitigung von Unfall- und Krankheitsursachen. Die Gemeindeschwester fördert die Schaffung von Voraussetzungen für die Leistung der Ersten Hilfe in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

#### § 6 Unterstützung der Hygiene-Inspektion

(1) Die Gemeindeschwester hilft in entsprechender Weise der Hygiene-Inspektion des Kreises bei der Überwachung und Verbesserung der Ortshygiene und der sanitären und seuchenhygienischen Verhältnisse in den Wohn- und Wirtschaftseinrichtungen.

(2) Sie arbeitet in den Hygieneaktivs mit.

#### § 7 Hilfsmaßnahmen bei Unfällen und Krankheitszuständen

(1) Die Gemeindeschwester leistet Erste Hilfe bei Unfällen und ersten Krankheitszuständen.

(2) Sie veranlaßt die erforderlichen Maßnahmen für sofortige Hilfeleistungen, soweit sie nicht bereits eingeleitet und getroffen wurden. Sie sorgt erforderlichenfalls für die notwendigen Hilfeleistungen, insbesondere für die Hinzuziehung des Arztes, und wirkt bei der Vermittlung einer notwendigen ambulanten oder stationären Behandlung und des Krankentransportes mit.

(3) Sie unterstützt die Angehörigen der Betroffenen und andere Personen bei der Durchführung von Hilfeleistungen.

#### § 8 Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung

(1) Die Gemeindeschwester beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung in Zusammenarbeit mit den

Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, den Ärzten und den Leitern der zuständigen Arztbereiche entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

(2) Sie wirkt bei der Aufstellung des Volksröntgenkatasters und bei der Durchführung von Immunisierungsmaßnahmen mit.

(3) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten sorgt sie für notwendige Absonderungsmaßnahmen, benachrichtigt unverzüglich den zuständigen Arzt und sorgt für die Einleitung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen.

(4) Sie unterstützt den Arzt in der Beobachtung und in der Betreuung der Rekonvaleszenten und der in Dispensairebetreuung stehenden Patienten.

#### § 9 Sprechstundentätigkeit und Mitwirkung bei der Behandlung

(1) Die Gemeindeschwester hält in der Gemeindeschwesterstation zu festgesetzten Zeiten Sprechstunden ab. Sie berät die Besucher in Fragen der persönlichen und allgemeinen Hygiene und klärt sie im Rahmen ihrer Tätigkeit über Vorbeugung und Verhalten bei Krankheiten auf.

(2) In Gemeinden ihres Arbeitsbereiches außerhalb des Sitzes der Gemeindeschwesterstation hält sie ebenfalls regelmäßig Sprechstunden in geeigneten Nebenstellen (Gesundheitsstuben, Unfallhilfsstellen des Deutschen Roten Kreuzes u. ä.) ab.

(3) Die Sprechstunden der Gemeindeschwester sind in geeigneter Form bekanntzumachen. Bei der Festlegung der Sprechstundenzeiten sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

(4) Die Gemeindeschwester führt die vom Arzt angeordneten Maßnahmen in der Krankenpflege durch.

#### § 10 Hauskrankenpflege

(1) Die Gemeindeschwester organisiert die Pflege der bettlägerigen Hauskranken. Ist die Pflege der Hauskranken durch Familienangehörige und durch Nachbarschaftshilfe nicht möglich, sorgt sie für die Hauskrankenpflege bzw. Hauswirtschaftshilfe. Sie unterstützt die örtlichen Organisationen des Deutschen Roten Kreuzes, der Volkssolidarität und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sowie die Personen, die Nachbarschaftshilfe leisten, bei der Durchführung von pflegerischen Aufgaben und berät sie fachlich.

(2) Sie übernimmt in besonderen Fällen die Pflege von Schwerkranken und führt dabei bestimmte ärztlich angeordnete Maßnahmen durch.

#### § 11 Verabfolgung von Medikamenten

Die Gemeindeschwester verabfolgt Medikamente entsprechend den ärztlichen Anordnungen.

#### § 12 Aufzeichnungen

(1) Über ihre Tätigkeit führt die Gemeindeschwester das vorgeschriebene Tagebuch.

(2) Ärztlich angeordnete Tätigkeiten der Gemeindeschwester sind von dem anordnenden Arzt gegenzuzeichnen.

(3) Das Tagebuch ist viertel jährlich vom ärztlichen Leiter der Einrichtung, der die Gemeindeschwesterstation fachlich zugeordnet ist, zu kontrollieren und gegenzuzeichnen.